

## Steuerinformationen - Stand Januar 2012 -

OE 713 01.2012

Die nachstehenden Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, ersetzen aber nicht eine evtl. notwendige Beratung durch einen Steuerberater.

### Förder-Rente im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

#### A. Einkommensteuer

##### 1. Wer hat Anspruch auf die Förderung?

Der begünstigte Personenkreis einer Förder-Rente im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) ergibt sich aus § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG. Hiernach zählen zum Beispiel folgende Personengruppen zum begünstigten Personenkreis und haben daher einen unmittelbaren Anspruch auf Altersvorsorgeförderung:

- Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung;
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte;
- Empfänger von inländischer Besoldung und diesen gleichgestellten Personen (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten);
- Kindererziehende in den ersten 36 Monaten nach der Geburt des Kindes, wenn eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI für die inländische gesetzliche Rentenversicherung in Anspruch genommen werden kann;
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld), wenn eine Pflichtmitgliedschaft in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung besteht;
- Bezieher von Arbeitslosengeld II;
- Pflegepersonen und geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet haben;
- Personen, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und eine Entgeltersatzleistung nur auf Grund des zu berücksichtigten Einkommens oder Vermögens nicht erhalten;
- Personen, die eine Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung/Dienstunfähigkeit beziehen, sofern sie zuvor zum begünstigten Personenkreis zählten.

Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis ist für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Ihnen gleichgestellte Personen sowie für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes eine Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle für Besoldung/Amtsbezüge, damit diese die für das Zulageverfahren erforderlichen Daten an die ZfA weiterleiten kann. Im Falle einer Dienstunfähigkeit, ist die Zustimmung gegenüber der Stelle zu erklären, welche die Versorgung angeordnet hat.

Für die Gewährung der Förderung ist es ausreichend, wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis während eines Teils des Kalenderjahres vorgelegen haben.

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1 EStG) und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar förderberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) förderberechtigt, wenn beide einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag auf ihren Namen abgeschlossen und sie ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem EU/EWR-Staat haben.

Keinen Anspruch auf Förderung haben zum Beispiel:

- Personen, die nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (sofern keine der o.g. Ausnahmeregelungen zutrifft);

- Selbstständige (sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind);
- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die noch in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind, welche die Einschnitte in die gesetzliche Rentenversicherung durch höhere Leistungen ausgleicht;
- Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind;
- Rentner (Ausgenommen hiervon sind Personen, die eine Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung/Dienstunfähigkeit beziehen);
- geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind.

##### 2. Wie setzt sich die Förderung zusammen?

Wenn Sie zum Kreis der begünstigten Personen gehören, haben Sie nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) Anspruch auf eine staatliche Zulage und eine Berechtigung zum Sonderausgabenabzug. Einem ausschließlich mittelbar zulageberechtigten Ehegatten wird kein eigenständiger Sonderausgabenabzug eingeräumt.

##### 3. Welche staatlichen Zulagen können Sie erhalten?

In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage (für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird) zusammensetzt.

Vom Jahr 2008 an beträgt die Grundzulage dabei jährlich 154 €. Die Kinderzulage pro Kind beträgt jährlich für vor dem 01.01.2008 geborene Kinder 185 € und für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder 300 €.

Für unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des betreffenden Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von bis zu 200 € (sog. Berufseinsteigerbonus). Die erhöhte Grundzulage wird ohne gesonderten Antrag einmalig für das erste Beitragsjahr gewährt, für das der Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage beantragt.

Der Anspruch auf Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Der Anspruch auf Kindergeldzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem das Kindergeld im Kalenderjahr als erstes ausgezahlt worden ist.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Eltern wird die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Elternteile auch dem Vater.

##### 4. Welche Mindestbeiträge müssen gezahlt werden?

Die volle Zulage wird nur dann gezahlt, wenn auch der Zulagenberechtigte einen eigenen Anteil zur Schließung seiner Versorgungslücke im Alter zahlt (Eigenbeitrag). Der Mindesteigenbeitrag (zu leistender Eigenbeitrag zuzüglich der staatlichen Zulage) zur Erlangung der vollen Zulagenberechtigung beträgt vom Jahr 2008 an 4 % des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens, jedoch nicht mehr als 2.100 € (gem. § 10a EStG).

Für den Fall, dass bereits die Zulagen den erforderlichen Aufwendungen entsprechen oder sie sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulagen ein Sockelbetrag von 60,00 € gezahlt werden. Zahlt der Zulageberechtigte weniger als den erforderlichen Eigenbeitrag bzw. Sockelbetrag, wird die Zulage in dem Verhältnis der tatsächlich gezahlten Eigenbeiträge zum erforderlichen Eigenbeitrag bzw. Sockelbetrag gekürzt.

Der ausschließlich mittelbar förderberechtigte Ehegatte hat dann Anspruch auf eine (ungekürzte) Zulage, wenn auf seinen Altersvorsorgevertrag ein Mindestbeitrag in Höhe von 60,00 € gezahlt wurde, der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat und beide Ehegatten Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem EU/EWR-Staat haben. Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags des unmittelbar förderberechtigten Ehegatten werden im Fall einer mittelbaren Zulagenberechtigung die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen (nicht aber der Beitrag des mittelbar Förderberechtigten) berücksichtigt. Der Höchstbetrag gemäß § 10 Absatz 1 EStG erhöht sich in diesem Fall um 60,00 € auf 2.160,00 €.

### **5. Wie beantragen Sie die Zulage?**

Zur Erlangung der Zulage ist es erforderlich uns spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, einen Antrag auf Zulage nach amtlichem Vordruck einzureichen. Den amtlichen Vordruck werden wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Sie können uns schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (Dauerzulageantrag). Dadurch ersparen Sie sich das jährliche Ausfüllen des Zulageantrags. Änderungen, die relevant für die Beantragung der Zulagen sind, können uns formlos schriftlich mitgeteilt werden.

Wir leiten die Daten des Antrags an die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) weiter und schreiben die erhaltenen Zulagen den begünstigten Altersvorsorgeverträgen gut.

Haben Sie Eigenbeiträge zu Gunsten mehrerer Altersvorsorgeverträge geleistet, bestimmen Sie, auf welchen der Verträge die Zulage gutgeschrieben werden soll. Die Zulage kann maximal auf zwei Verträge aufgeteilt werden. In diesem Fall wird die Zulage entsprechend der geleisteten Beiträge auf diese zwei Verträge aufgeteilt.

### **6. Welche Beträge können als Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden?**

Unmittelbar förderberechtigte Personen können unabhängig vom individuellen Einkommen Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge und Zulagen) als Sonderausgaben nach § 10a EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen. Maximal können vom Jahr 2008 an 2.100 € geltend gemacht werden. Wird von einem lediglich mittelbar Förderberechtigten ein Beitrag von mindestens 60,00 € (Mindestbeitrag) gezahlt, erhöht sich der genannte Höchstbetrag für diesen Fall um 60,00 € auf 2.160,00 €.

Jeder Förderberechtigte erhält nach einer entsprechenden Antragstellung zunächst die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen, wenn er einen zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat und auf diesen eigene Beiträge eingezahlt hat. Das Finanzamt prüft dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung auf Antrag, ob der zusätzliche Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge günstiger ist. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen bei der Festsetzung der Einkommensteuer gutgeschrieben. Über die genannten Grenzen hinausgehende gezahlte Beiträge werden nicht gefördert.

Die Prüfung und ggf. Zahlung des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs durch das Finanzamt ist nur möglich, wenn die Beitragsbescheinigung der Finanzverwaltung elektronisch vom Anbieter übermittelt wird. Dies setzt eine Einwilligung des Antragstellers gegenüber dem Anbieter in die elektronische Meldung der Beiträge voraus.

Im Rahmen der elektronischen Beitragsmeldung übermittelt der Anbieter die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden

Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, das Datum der Einwilligung in die elektronische Meldung der Beiträge, die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie die Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle (§ 81 EStG). Die Meldung erfolgt stets bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Einwilligung zur Meldung der Beiträge kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Anbieter widerrufen werden. Der Widerruf muss dem Anbieter vor Beginn des Beitragsjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen.

Sofern die Einwilligung zur elektronischen Meldung der Beiträge nicht abgegeben bzw. eine erteilte Einwilligung wirksam widerrufen wurde oder die steuerliche Identifikationsnummer dem Anbieter nicht bekannt ist, kann eine steuerliche Berücksichtigung des Beitragsaufwands durch das Finanzamt nicht erfolgen.

### **7. Wie sind die Leistungen hinsichtlich der Einkommensteuer zu behandeln?**

Renten aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen unterliegen im Rentenbezug als sonstige Einkünfte der vollen Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG.

Bezüglich der einkommenssteuerrechtlichen Regelungen bei Einbeziehung von selbstgenutztem Wohneigentum in die Förderung beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt 9.

Versicherte Leistungen oder Entnahmen für selbstgenutztes Wohneigentum, welche nicht auf geförderten Beiträgen beruhen (z.B. die über die maximal als Sonderausgaben nach § 10a EStG hinausgehenden Beträge), werden steuerrechtlich wie Leistungen aus privaten Rentenversicherungen behandelt.

### **8. Welcher Betrag kann als Teilkapitalzahlung entnommen werden?**

Der Anleger hat, sofern bedingungsgemäß vereinbart, die Möglichkeit bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Guthabens zur freien Verwendung zu entnehmen. Der Auszahlungsbetrag unterliegt der vollen Einkommensteuerpflicht.

Wird auf nicht geförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag ausgezahlt, sind die in der Kapitalauszahlung enthaltenen Erträge nur zu versteuern, wenn sie auch nach den allgemeinen Vorschriften als Kapitalerträge der Besteuerung unterliegen würden.

### **9. Wie kann selbstgenutztes Wohneigentum in die Förderung nach dem Altersvermögensgesetz einbezogen werden?**

- gilt nicht für Verträge, die als Direktversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen werden oder wurden -  
Das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete Kapital kann teilweise oder vollständig für die Anschaffung oder Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden.

Hierzu kann das gebildete Kapital aus Ihrem Vertrag entnommen werden. Bei der Entnahme für die geförderte wohnungswirtschaftliche Verwendung sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

#### 1. Entnahme während der Ansparphase

Zugunsten der Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung oder für den einmaligen Erwerb von Pflichtanteilen an Genossenschaften für selbstgenutzten Wohnraum können Sie während der Ansparphase bis zu 75 % oder 100 % des gebildeten Kapitals verwenden. Eine solche Nutzung des gebildeten Kapitals Ihres Vertrages stellt keine schädliche Verwendung im Sinne des Gesetzes dar.

Der aus den Vertragswerten zu entnehmende Altersvorsorge-Eigenheimbetrag kann während der Ansparphase nur in Anspruch genommen werden, wenn die Verwendung des geförderten Kapitals in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung einer in einem EU/EWR-Staat liegenden als Hauptwohnsitz oder als Lebensmittelpunkt genutzten Wohnung (Haus, Eigentumswohnung, Erwerb von Pflichtanteilen an Genossenschaften für selbstgenutzten Wohnraum) steht.

Eine Rückzahlung des entnommenen Betrages ist nicht erforderlich, aber möglich. Sofern Sie die teilweise oder vollständige Rückzahlung des entnommenen Vertragswertes beabsichtigen, muss der entsprechende Geldbetrag, unter Verzicht auf eine - erneute - Zulagenbeantragung, auf Ihren Vertrag eingezahlt werden. Durch diese Einzahlung verringert sich Ihr Wohnförderkonto (siehe hierzu: Besteuerung von Entnahmen) entsprechend.

## 2. Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase

Das geförderte Altersvorsorgekapital kann auch einmalig zu Beginn der Auszahlungsphase teilweise oder vollständig für die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Im Gegensatz zur Entnahme während der Ansparphase ist die Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase zwecks Entschuldung auch auf selbstgenutzte Immobilien anwendbar, die vor 2008 angeschafft oder hergestellt wurden.

### **Besteuerung von Entnahmen**

Das in der erworbenen Wohnimmobilie gebundene steuerlich geförderte Kapital wird, entsprechend der Steuerregelung Ihres Altersvorsorgevertrags, nachgelagert besteuert. Das heißt, dass zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn die nachgelagerte Besteuerung des in der erworbenen Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals erfolgt.

Auf dem Wohnförderkonto werden sämtliche entnommenen Beträge eingestellt und addiert. Um - wie bei anderen Anlageprodukten - die durch die Nutzung der Förderung anfallenden Erträge adäquat zu erfassen, wird der im Wohnförderkonto enthaltene Betrag jährlich pauschal um 2 % erhöht, letztmalig für das Jahr des ursprünglichen Rentenbeginns.

Für die Erhebung der Steuer durch die Finanzbehörden haben Sie zu Beginn der Auszahlungsphase ein einmaliges Wahlrecht zwischen einer jährlichen nachgelagerten Besteuerung und einer Einmalbesteuerung des gesamten in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals.

#### 1. Einmalbesteuerung

Sofern Sie die Einmalbesteuerung wählen, werden 70 % des zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns auf dem Wohnförderkonto ausgewiesenen Kapitals mit Ihrem individuellen Steuersatz besteuert. Die sich hieraus ergebende Steuer ist dann einmalig in diesem Jahr fällig.

#### 2. jährliche Besteuerung

Wählen Sie die jährliche nachgelagerte Besteuerung wird der Saldo des Wohnförderkontos gleichmäßig auf den Zeitraum vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zu Ihrem 85. Lebensjahr verteilt. Die Besteuerung erfolgt dann jährlich bis das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt wurde.

Für aus dem Vertrag entnommene Werte, welche aus nicht geförderten Beitragsteilen finanziert wurden, beachten Sie bitte unsere Ausführungen unter Punkt 7.

### **10. Was versteht man unter einer schädlichen Verwendung?**

Eine schädliche Verwendung liegt vor, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen an den Zulageberechtigten nicht als Leibrente, im Rahmen eines Auszahlungsplans, zur Verwendung für selbstgenutztes Wohneigentum (siehe Punkt 9) oder als Teilkapitalzahlung (siehe Punkt 8), sondern beispielsweise in einem Einmalbetrag bei Kündigung ausgezahlt wird. Der Zulageberechtigte hat dann die in dem ausgezahlten Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie den entsprechenden Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung zurückzuzahlen. Außerdem unterliegt der Zahlungsbetrag der vollen Einkommensteuerpflicht.

Eine schädliche Verwendung ist grundsätzlich auch im Falle der Vererbung anzunehmen, denn hier wird das Kapital nicht an den Zulageberechtigten, sondern an Dritte ausgezahlt. Die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung gelten jedoch nicht, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen für eine Ehegatten-

Veranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllen und das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Es ist dabei unerheblich, ob der Vertrag des überlebenden Ehegatten bereits bestand oder im Zuge der Kapitalübertragung neu abgeschlossen wird.

Durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem EU/EWR-Staat treten gleichfalls die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung ein. Mit dem endgültigen Wechsel in einen Drittstaat endet die Förderberechtigung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) und die bereits gewährten Fördermittel (Zulagen und die gesondert festgestellte Steuerermäßigung aus dem Sonderausgabenabzug) werden zurückgefordert. Die Rückzahlung kann auf Antrag bis zur Auszahlung der Versorgungsleistungen verzinslich gestundet werden. Wird die unbeschränkte Steuerpflicht durch eine dauerhafte Rückkehr in einen EU/EWR-Staat erneut begründet, wird die Stundung erlassen.

### **Schädliche Verwendung bei Einbeziehung von selbstgenutztem Wohneigentum in die Förderung des Altersvermögensgesetzes.**

Grundsätzlich ist von einer schädlichen Verwendung auszugehen, sofern die Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie während der Ansparphase bzw. in dem Zeitraum von 20 Jahren nach dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn aufgegeben wird.

Ausnahmen von dieser Regel sind:

- Eine ausschließlich vorübergehende Aufgabe der Selbstnutzung.
- Die Einzahlung des Saldos des Wohnförderkontos auf einen geförderten Altersvorsorgevertrag.
- Die Verwendung des freigewordenen geförderten Kapitals für die Investition in ein selbstgenutztes Folgeobjekt.
- Bei Tod eines Ehegatten, sofern der überlebende Partner die Immobilie zu Wohnzwecken nutzt und die Eigentumsrechte an der Immobilie innerhalb eines Jahres erwirbt.
- Eine, durch einen beruflich bedingten Umzug, veranlasste befristete Vermietung der Immobilie.

In Folge einer schädlichen Verwendung während der Ansparphase ist das Wohnförderkonto aufzulösen und der sich ergebende Saldo mit Ihrem individuellen Steuersatz zu besteuern. Eine gesonderte Rückforderung der Zulagen erfolgt nicht.

Die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung während der Auszahlungsphase sind abhängig von der gewählten Art der Besteuerung.

#### 1. Bei Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos gilt:

Bei einer schädlichen Verwendung innerhalb von 20 Jahren nach dem ursprünglich mit uns vereinbarten Rentenbeginn, ist der noch nicht besteuerte Betrag (30 %) gestaffelt nach der Haltedauer im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Immobilie mit Ihrem individuellen Steuersatz zu versteuern. Hierfür gilt:

- Versteuerung des 1,5-fachen Betrages bei einer Haltedauer bis zum 10. Jahr nach dem ursprünglichen Rentenbeginn.
- Versteuerung des 1-fachen Betrages bei einer Haltedauer vom 11. bis zum 20. Jahr nach dem ursprünglichen Rentenbeginn.

#### 2. Bei Verteilung des Saldos des Wohnförderkontos gilt:

Im Falle einer schädlichen Verwendung der geförderten Immobilie bis zum 85. Lebensjahr der versicherten Person wird das Wohnförderkonto aufgelöst und der Saldo in diesem Jahr der nachgelagerten Besteuerung unterworfen.

### **B. Schenkungsteuer**

Die Ansprüche oder Leistungen aus dieser Versicherung unterliegen der Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen erworben werden.

### **C. Versicherungsteuer**

Für Ihre Beiträge ist keine Versicherungsteuer zu zahlen.